

Leitfaden:

Auswahl externer Gutachter*innen im Rahmen interner Akkreditierungsverfahren

Stand 03/2026

Qualitätsmanagement und Akkreditierung

Geschäftsbereich Studium und Lehre

QMLehre@zv.uni-freiburg.de

www.uni-freiburg.de/iq-qa/



Inhaltsverzeichnis

1.	Hintergrund _____	1
2.	Vorschlag der externen Gutachter*innen _____	3
3.	Auswahl geeigneter externer Gutachter*innen _____	4
4.	Unabhängigkeit und Unbefangenheit von externen Gutachter*innen sowie Vertraulichkeit _____	6
2.	Aufwandsentschädigung für externe Gutachter*innen _____	8

1. Hintergrund

Im Rahmen der internen Akkreditierung von Studiengängen werden an der Universität Freiburg stets externe Expert*innen hinzugezogen, um die Umsetzung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß den Vorgaben der [Studienakkreditierungsverordnung](#)¹ des Landes Baden-Württemberg auf Studiengangebene zu prüfen. Für jedes Akkreditierungsverfahren (einzelner Studiengang oder Bündel mehrerer Studiengänge, die eine hohe fachliche Nähe aufweisen sollen

- mindestens zwei Hochschullehrer*innen
- ein*e Vertreter*in der Berufspraxis
- ein*e externe*r Studierende*

die schriftliche Begutachtung anhand eines Fragebogens durchführen.

Sollte die Größe oder Heterogenität des Bündels dies erfordern, wird die Anzahl der Gutachter*innen angemessen erhöht. Es ist sicherzustellen, dass für die Begutachtung der Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (z.B. internationale, interdisziplinäre, weiterbildende, berufsbegleitende, Teilzeit-, Online-Studiengänge) die entsprechende fachliche Expertise in der Gutachter*innengruppe abgebildet ist. Bei der Begutachtung lehramtsbezogener Studiengänge ist die Hinzuziehung fachdidaktischer Expertise erforderlich. Für die Klärung von Rückfragen der Gutachter*innen an Verantwortliche und Studierende des Studiengangs wird zudem vor Fertigstellung der Expertisen das externe Begutachtungsgespräch durchgeführt.

Bei der Akkreditierung reglementierter Studiengänge sind folgende Besonderheiten bei der Auswahl externer Gutachter*innen zu beachten:

- a. Bei Begutachtung der lehramtsbezogenen Kombinationsstudiengänge tritt ein*e Vertreter*in des Kultusministeriums an die Stelle der Vertreter*in der Berufspraxis, die darüber hinaus der Akkreditierung zustimmen muss (§ 25 Abs. 1 Sätze 3 und 5 StAkkrVO).
- b. Bei Begutachtung lehramtsbezogener Teilstudiengänge oder Erweiterungsfächer wirkt als Vertretung der Berufspraxis regelmäßig eine aktive Lehrkraft in BW bzw. eine Vertretung des Gymnasialreferats eines Regierungspräsidiums in BW oder

¹ Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18. April 2018.

Vertreter*innen der Staatlichen Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte in BW mit.*

- c. Bei den Studiengängen mit Katholischer Theologie wird eine Vertretung der zuständigen Erzdiözese Freiburg als gutachterliche Vertretung der Berufspraxis bestellt, die darüber hinaus der Akkreditierung zustimmen muss (§ 25 Abs. 1 Sätze 4 und 5 StAkkrVO).*
- d. Bei der Akkreditierung von Studiengängen, die für den Zugang zu reglementierten Berufen geeignet sein sollen, ist stets frühzeitig Kontakt zu den für den reglementierten Beruf jeweils zuständigen staatlichen Stelle aufzunehmen und unter Berücksichtigung weiterer Vorgaben eine geeignete Beteiligung festzulegen (z.B. Psychotherapie, Hebammenwissenschaft).

* Die Vergabe der Rollen nach Ziffer b und c kann in Abhängigkeit von den Zuständigkeiten in der Erzdiözese Freiburg in Personalunion erfolgen.

* Die Vergabe der Rollen nach Ziffer b und c kann in Abhängigkeit von den Zuständigkeiten in der Erzdiözese Freiburg in Personalunion erfolgen.

2. Vorschlag der externen Gutachter*innen

Gutachter*innen, die nach den unter Ziffer 3 genannten Kriterien identifiziert und nach den unter Ziffer 4 genannten Kriterien ausgewählt wurden, sind dem Bereich Qualitätsmanagement und Akkreditierung (QA) via [Qurrricula](#)² elektronisch zu übermitteln.

² Anmeldung mit Uni-ID (RZ-Kennung). Der Link zu Qurrricula wird von dem Bereich Qualitätsmanagement und Akkreditierung an die Verfahrensbeteiligten übermittelt.

3. Auswahl geeigneter externer Gutachter*innen

Das Vorschlagsrecht für externe Gutachter*innen liegt bei dem begutachteten Fach bzw. im Falle von Lehreinheiten übergreifender Bündel bei der Fakultät. Es sollen durch Lehreinheit bzw. Fakultät mindestens doppelt so viele Gutachter*innen wie für das Verfahren vorgesehen vorgeschlagen werden; Besonderheiten im Fall großer oder heterogener Bündel bzw. reglementierter Studiengänge s. Ziffer 1. Der*die externe Studierende wird von QA über den [studentischen Akkreditierungspool](#) rekrutiert.

Die Identifikation geeigneter Gutachter*innen soll durch Lehreinheit bzw. Fakultät grundsätzlich unter Gendergesichtspunkten vorgenommen werden.

Darüber hinaus sollen bei der Identifikation geeigneter Gutachter*innen die von der HRK im Rahmen der [„Leitlinien zu der Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und der Zusammenstellung von Gutachtergruppen für Akkreditierungsverfahren“](#) vorgeschlagenen Kriterien zugrunde gelegt werden:³

Fachwissenschaftler*innen

Die Vertreter*innen der Fachwissenschaft müssen die Kompetenz besitzen, Studiengänge fachlich-wissenschaftlich beurteilen zu können. Dabei ist zu beachten, dass sie

- a. aktiv in die „academic community“ ihres Faches eingebunden sind und daher fachliche Expertise auf dem Gebiet des zu akkreditierenden Studiengangs und möglichst auch angrenzender Fachgebiete besitzen,
- b. Erfahrung in der Entwicklung, Organisation, Durchführung und im Monitoring von Studiengängen besitzen,
- c. sich in der Weiterentwicklung der Hochschullehre engagieren,
- d. wenn möglich, Förderung der Lehre über den eigenen Wirkungsbereich hinaus nachweisen können.

³ Leitlinien zur Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und der Zusammenstellung von Gutachtergruppen für Akkreditierungsverfahren, Entschließung der 23. Mitgliederversammlung der HRK am 14. November 2017 in Potsdam, aktualisiert in der 24. Mitgliederversammlung der HRK am 24. April 2018 in Mannheim.

Vertreter*innen der beruflichen Praxis

Die Vertreter*innen der beruflichen Praxis bewerten die Studiengänge aus der Sicht eines der Berufsfelder, in dem die Absolvent*innen eine Beschäftigung aufnehmen können. Sie sollten daher

- a. selbst in einem der im Programmprofil benannten Bereiche tätig sein,
- b. Interesse an Studiengangentwicklung besitzen,
- c. Personalverantwortung bzw. Auswahlverantwortung für Neueinstellungen tragen,
- d. ggf. Erfahrung mit Akkreditierung oder interner Qualitätssicherung haben.

4. Unabhängigkeit und Unbefangenheit von externen Gutachter*innen sowie Vertraulichkeit

Die an den internen Akkreditierungsverfahren beteiligten Gutachter*innen sollen größtmögliche Unabhängigkeit aufweisen, auch wenn sie als „kritische Freunde“ agieren und vom Fach/der Fakultät vorgeschlagen werden. Die Sicherstellung dieser Unabhängigkeit erstreckt sich auch auf die Gutachter*innen selbst. Gründe für den Anschein von Befangenheit können deshalb von den Gutachter*innen selbst via [Qurrricula](#) dargelegt werden.

Die Gründe für den Anschein von Befangenheit orientieren sich an den entsprechenden Leitlinien der HRK⁴, den [Hinweisen zur Befangenheit von Gutachterinnen und Gutachtern der Deutschen Forschungsgemeinschaft \(DFG\)](#)⁵, sowie der [StAkkrVO](#)⁶. Jede*r vorgeschlagene Gutachter*in wird in dem Formular gefragt, ob er/sie:

- zu einem Mitglied des betroffenen Fachbereichs verwandtschaftliche oder enge persönliche Verbindungen hat,
- in den letzten fünf Jahren von der Fakultät/dem Fachbereich promoviert oder habilitiert wurde,
- in den letzten fünf Jahren eine Tätigkeit an der Fakultät/dem Fachbereich ausgeübt hat,
- an einem Bewerbungs- oder Berufungsverfahren an der Fakultät/dem Fachbereich beteiligt ist oder in den letzten fünf Jahren beteiligt war,
- eine enge wissenschaftliche Kooperation mit Personen der Fakultät/dem Fachbereich haben oder in den letzten fünf Jahren hatten,
- im Hinblick auf den zu begutachtenden Studiengang zugleich beratend tätig oder anderweitig in den Studiengang involviert ist,
- Mitglied im Universitätsrat oder in wissenschaftlichen Beiräten der Universität Freiburg ist oder in den letzten fünf Jahren war,

⁴ Leitlinien zur Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und der Zusammenstellung von Gutachtergruppen für Akkreditierungsverfahren, Entschließung der 23. Mitgliederversammlung der HRK am 14. November 2017 in Potsdam, aktualisiert in der 24. Mitgliederversammlung der HRK am 24. April 2018 in Mannheim.

⁵ DFG Vordruck 10.201 – 4/10.

⁶ Studienakkreditierungsverordnung § 25: https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/RVO_BW__GBI-2018_157_Studienakkreditierungsverordnung.pdf

- mit ihrem*seinem Fachbereich in den letzten zwölf Monaten von Vertreter*innen des Fachbereichs der Universität Freiburg begutachtet wurde (Überkreuzbegutachtung).

Im Fall von Kooperationsstudiengängen oder Joint-Degree-Programmen ist darüber hinaus zu beachten, dass die vorgeschlagenen externen Gutachter*innen nicht an einer der am Studiengang beteiligten Hochschulen tätig bzw. eingeschrieben sind.

Die an den internen Verfahren beteiligten Gutachter*innen verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens zur Verfügung gestellten Informationen. Sie verpflichten sich ferner, die von ihnen zu erstellende Expertise streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

5. Aufwandsentschädigung für externe Gutachter*innen

Die externen Gutachter*innen werden aus Mitteln der zentralen Verwaltung in folgendem Umfang für Ihre Begutachtungstätigkeit entschädigt:

- Expertise für den ersten Studiengang: 200,00 €
- Expertise für jeden weiteren Studiengang: 50,00 €
- Teilnahme am externen Begutachtungsgespräch: 150,00 €

Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist bei einem Betrag von 1.000 € gedeckelt.

Für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung ist eine Rechnungsstellung durch den*die Gutachter*in an die Universität Freiburg notwendig.